

Zeitschrift:	Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz
Herausgeber:	Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band:	100 (2017)
Heft:	3
Artikel:	Mythen und Fakten in der Sterbehilfe-Debatte
Autor:	Häring, Daniel / Caspar, Reta
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1091431

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mythen und Fakten in der Sterbehilfe-Debatte

Der Jurist und Lehrbeauftragte für Strafrecht an der Universität Basel Daniel Häring hat fünf populäre Mythen über Suizidhilfeorganisationen einer näheren Betrachtung unterzogen und sie allesamt durch Fakten widerlegt.

1. Mythos

«Suizidhilfeorganisationen beschränken ihre Tätigkeit auf Suizidhilfe»

Häring weist darauf hin, dass die Suizidhilfeorganisationen der Schweiz Ende 2016 gesamthaft annähernd 140'000 Vereinsmitglieder betreuen – im Falle von Exit zu 99 Prozent Mitglieder, die keine Suizidhilfe beanspruchen, aber doch einen beträchtlichen administrativen Aufwand bedeuten.

Suizidhilfeorganisationen bieten darüber hinaus verschiedene Dienstleistungen an: Sie bieten Hilfe an bei der Erstellung von Patientenverfügungen und sichern deren Auffindung mittels elektronischer Hinterlegung, und sie unterstützen Patienten bei der Durchsetzung von individuellen medizinischen Entscheidungen.

Darüber hinaus leisten sie täglich Suizidprävention und Suizidversuchsprävention durch umfassende Aufklärung und Beratung über Alternativen zum Suizid: Palliativpflege, Linderung von Schmerzen, Behinderungen oder Altersbeschwerden, Verweis auf Kriseninterventionszentren und Therapeuten etc.; aber auch mittels Öffentlichkeitsarbeit, d. h. Referaten, politischen Aktivitäten (z. B. zur Rechtsfortbildung), Online-Informationen, Internet-Foren etc.

Suizidhilfeorganisationen leisten damit einen Beitrag dazu, einsame, wenig sichere und traumatisierende Suizide bzw. Suizidversuche zu verhindern, und bieten Hilfe zum Weiterleben.

Diese Dienstleistungen werden von Mitgliedern sowie weiteren hilfesuchenden Personen gerne in Anspruch genommen.

Von der eigentlichen Suizidhilfe machen hingegen von jenen sterbewilligen Mitgliedern, die den Prüfungsprozess durchlaufen haben, lediglich 14 Prozent Gebrauch – entlastet durch die Zusage zur Suizidhilfe sterben sie mehrheitlich eines natürlichen Todes.

2. Mythos

«Zulässige Suizidhilfe bei psychisch kranken Personen scheitert an deren mangelnder Urteilsfähigkeit»

Häring kommt zum Schluss, dass sich die Urteilsfähigkeit eines Suizidenten und dessen allfällige psychische Krankheit nicht zwangsläufig gegenseitig ausschliessen. Vielmehr dürfte auch bei psychisch kranken Menschen Suizidhilfe geleistet werden. Diese Möglichkeit finde lediglich dort ihre Grenze, wo der Suizident in Bezug auf den Sterbewunsch nicht urteilsfähig ist, d. h. wenn der Sterbewunsch nicht auf einem der Situation entsprechend autonomen, die Gesamtsituation erfassenden Entscheid beruht, und somit gesagt werden müsse, der Suizident sei nicht in der Lage, in Bezug auf diese Frage vernunftgemäß zu handeln.

Die Fähigkeit, eine solche Überprüfung vorzunehmen, sei zudem nicht den Psychiatern vorzubehalten, sondern müsse grundsätzlich allen Ärzten gestattet sein, ganz besonders auch den jeweils behandelnden (Haus-)Ärzten, die den Patienten mitunter schon seit Jahrzehnten kennen und so über entsprechende Referenzwerte bezüglich seiner Persönlichkeit verfügen. Auch bei psychisch kranken Menschen gelte demnach der Grundsatz, dass Suizidhilfe geleistet werden darf.

3. Mythos

«Tatherrschaft bedeutet stets aktive Handlungsherrschaft»

Die Anwendung von Art. 115 StGB (straffreie Suizidbeihilfe) setzt voraus, dass der Suizident die Herrschaft über den zu seinem Tod führenden Geschehensablauf innehat (Tatherrschaft). Dies ist unbestritten der Fall, wenn er den letzten entscheidenden Akt zum Suizid bewusst und freiverantwortlich selber ausführt.

Darüber hinaus ist gemäss Häring die Tatherrschaft des Suizidenten, seine Möglichkeit, das «Ob» und «Wie» der Tat zu bestimmen, auch dann zu bejahen, wenn er das zu seinem Tode führende Geschehen zumindest insofern mitbeherrscht, dass er eine Organisation mit der professionellen Durchführung des Suizids betraut und die zum Tod führenden Handlungen initiiert oder sonst in Gang setzt, etwa durch klare Anweisungen an den Sterbehelfer und/oder klare Bejahung oder Verneinung von Fragen des Sterbehelfers.

4. Mythos

«Das Verbot selbstsüchtiger Beweggründe schliesst das Erzielen eines Einkommens aus»

Art. 115 StGB verneint die Straffreiheit bei «selbstsüchtigen Beweggründen». Häring führt dazu aus, dass das Verbot der selbstsüchtigen Beweggründe nicht ausschliesse, dass Mitarbeiter und Beauftragte der Suizidhilfeorganisationen Honorare, Arbeitslohn und andere Vergütungen erzielen, welche über die (blosse) Aufwand- und Spesenentschädigung hinausgehen.

Eine Entschädigung in Form von Arbeitslohn oder Honorar sei unabhängig von der jeweils eingenommenen tatsächlichen Rolle der Person innerhalb der Organisation oder des begleiteten Suizids – kein Indiz für das Vorliegen materieller Selbstsucht, wenn diese sich nicht deutlich ausserhalb des Rahmens des Marktüblichen bewegen.

5. Mythos

«Die Tätigkeit der Suizidhilfeorganisationen muss spezialgesetzlich geregelt werden»

Häring kommt zum Schluss: Weder aufgrund rechtsvergleicher Überlegungen noch aufgrund der öffentlichen Meinung noch aufgrund konventions- oder verfassungsrechtlicher Vorgaben erscheint es notwendig, in der Schweiz die organisierte Suizidhilfe einer spezialgesetzlichen Regelung zu unterwerfen. Es seien deshalb keine Gründe auszumachen, auf den Entscheid des Bundesrates vom 29. Juni 2011, wonach auf eine ausdrückliche Regelung der organisierten Suizidhilfe im Strafrecht zu verzichten ist, zurückzukommen.